Vom „Wir“ zum „Ich“?

Was ist „MEIN“ und was ist „DEIN“? Was bedeutet Geld für Sie?
Welche Gefühle tauchen auf, wenn Sie daran denken?
Unbehagen? Schuldgefühle? Existenzängste? Gleichgültigkeit?
Und vor allem: Welche Rolle spielt Geld in Ihrer Beziehung?

Geld und Finanzen sind in Partnerschaften ein häufiger Zankapfel. Viele Paare geben Geldstreitigkeiten als häufigen Grund für das „Beziehungsaus“ an. Diese Konflikte setzen sich dann, so meine Erfahrungen, bei der Aufteilung des Vermögens fort. Die Verquickung von Geld und Gefühlen macht oft unfrei. Häufig glauben gerade Frauen, am Teilen ihres Geldes und seiner Schulden „schuldig“ zu sein. Sie teilen und unterschreiben aus Angst vor Gewalt, Liebesentzug, oder sonstigen Repressalien. Haben Sie vielleicht den Glaubenssatz: „Lieben heisst vor allem Teilen“?

IST GEBEN SELIGER DENN NEHMEN?

Dann willkommen im Club. Denn ein Großteil handelt aus dieser inneren Überzeugung heraus. Aber auch der Faktor „Angst“ spielt eine große Rolle und lässt fremd bestimmt agieren. So teilen und unterschreiben viele vor allem aus Angst vor Liebesentzug, Verlust ihrer Partnerschaft oder der Familie.

Dazu ein Beispiel aus meiner Beratungspraxis: Liane, 41 J. steht nach zehn Jahren Ehe vor der Scheidung. Sie bringt den Ehevertrag mit, den ihr Mann vor der Hochzeit aufsetzen wollte und dem sie zugestimmt hat. Was in diesem Papier schwarz auf weiss zu lesen ist, macht betroffen. Denn darin steht sinngemäß: Liane stellt im Scheidungsfall keinerlei Ansprüche in Bezug auf das Haus. Zur Erklärung: Liane`s Mann hat den Grund von seinen Eltern in die Ehe eingebracht. Während der Ehe wurde ein Haus gebaut, in dem Liane, Ihr Mann und die beiden Kinder wohnen. Laut dem Notariatsakt hat Liane im Scheidungsfall keinerlei Ansprüche auf das Haus. Auch die Ersparnisse wollte der Ehemann vorab geregelt wissen: so steht außerdem in dem Papier, dass jeder während der Ehe selbst wirtschaftet und jedem seine Ersparnisse nach einer Scheidung bleiben und nicht aufgeteilt wird. Liane ist im Nachhinein unglücklich über diese Regelungen. Ihr war nicht bewusst, was sie da unterschrieben hat. Sie meint: „Ich wollte ihm mit meiner Unterschrift zeigen, dass ich ihn wirklich liebe und es mir nicht um sein Geld geht.“

Problematisch ist nun, dass sie einige Jahre bei den Kindern zu Hause war und in dieser Zeit im Gegensatz zu ihrem Ehemann nichts ansparen konnte.

AN DIE FOLGEN EINER UNTERSCHRIFT „AUS LIEBE“ DENKT KEINER

Ein weiteres Beispiel aus meiner Beratungspraxis: Anna, 32 J., ist seit 6 Jahren verheiratet und hat eine dreijährige Tochter. Ihr Mann ist Türke. Er wollte sich selbständig machen mit einem Kebabstand und überredete sie, dass die Gewerbeberechtigung auf sie lautet und auch der Kredit über sie läuft, da das bei Inländern leichter funktioniere, so seine Argumentation. Nun ist die Ehe am Ende und Anna finanziell auch. Ihr Mann hat sich in sein Heimatland abgesetzt und sie sitzt auf einem Schuldenberg, obwohl sie nichts mit dem Geschäft zu tun hatte.

Wenn Frauen Kredite aufnehmen oder Bürgschaften leisten, sprechen professionelle Berater gerne von „Beziehungsschulden“, die eingegangen werden um ▸

WELCHE EINSTELLUNG ZU FINANZEN HABE ICH?

- Ich bin es nicht wert Geld zu haben
- Über Geld redet man nicht
- Mein Partner ist tüchtiger als ich
- Er arbeitet, also steht ihm alles zu
- Ich bin schuld an der Trennung, also habe ich weniger Ansprüche
- Mein Partner soll bestimmen, was angeschafft wird

Machen Sie sich Ihre innere Haltung bewusst. Das hat einen Einfluß wie Sie auch in punkto Vermögensaufteilung reagieren.

Tipp: Es lohnt sich immer in erster Linie eine einvernehmliche Lösung anzustreben. Der Vorteil ist zum einen dabei Kosten zu sparen. Zum anderen ist jedes Gerichtsverfahren eine große seelische Belastung. Auch können Sie die Aufteilung so gestalten, wie Sie das möchten. Im Fall einer gerichtlichen Entscheidung entscheidet das Gericht und da ist es mehr als fraglich ob die gerichtliche Entscheidung für die Beteiligten stimmig ist.

12_Stekl_Geld.indd 12 23.12.10 13:12

Wie gehen Sie mit Geld um?
Ein Thema, das in vielen Paarbeziehungen zu lange tabuisiert wird, bemängeln Psychologen und Paartherapeuten. Viele Partner würden hoffen, dass sich alles von alleine regelt - das tut es aber nicht. Kein Weg führt an einem offenen Umgang vorbei.

FOTOS: THINKSTOCK

12_Stekl_Geld.indd 13 23.12.10 13:12

„Geld und Kinder werden sehr häufig als Machtinstrument in Beziehungen missbraucht. Derjenige, der am „Hebel“ sitzt, setzt diesen nicht selten als Mittel zur Kontrolle ein.“
Juristin Dr.in Barbara Stekl

Partnern oder anderen Angehörigen zu helfen. Auch Bürgschaften werden immer wieder sehr leichtfertig unterschrieben.
Mein Tipp: Achtung beim Mithaften bei Krediten. Gut überlegen, ob Sie dieses Risiko tatsächlich eingehen wollen und können.

BIS DASS DAS GELD EUCH SCHEIDET

Der Bann des romantischen Liebesbegriffes, so schreibt Katharina Martin in ihrem Buch „Bis das Geld euch scheidet“, der Selbstaufopferung und Verzicht höher bewertet als die selbstbewusste Vertretung der eigenen, auch finanziellen Interessen in gleichberechtigten Partnerschaften, ist längst nicht gebrochen. Das hat seinen Grund. Denn egal ob Paare heiraten oder nicht, mit der Liebe verbinden die meisten Menschen den Wunsch, einander blind zu vertrauen.
Verona Feldbusch, heute Pooth, geschiedene von Dieter Bohlen, ist ein prominentes Beispiel, wenn sie bezüglich ihres zweiten Gatten erklärt: „Ich kann Franjo nicht in die Augen schauen und sagen: Du wir müssen einen Vertrag machen. Er ist so lieb, wenn wir uns trennen würden, würden wir uns bestimmt nicht über Finanzen streiten.“ Aus ihren Worten sprechen Liebe, Hoffnung und Vertrauen und dazu die Unsicherheit und Scheu mit einem geliebten Menschen über Geld zu verhandeln. Das ist auch ganz normal. Liebesbeziehungen lassen sich nun mal nicht mit Geschäftsbeziehungen vergleichen.

ICH DREH DIR DEN GELDHAHN AB!

Geld wird sehr häufig als Machtinstrument in Beziehungen missbraucht. Derjenige, und das ist in den meisten Fällen der Mann, der am „Geldhebel“ sitzt, setzt diesen nicht selten als Mittel zur Kontrolle ein. Da wird finanzielle Abhängigkeit ausgenützt, indem der andere über die Zuteilung oder Nichtzuteilung der Ressourcen unter Druck gesetzt wird. Das Ziel dahinter ist, bei der Partnerin seine Interessen durchzusetzen, sie über die Finanzen in Schach zu halten. Da wird Geld als Strafe und auch Belohnung eingesetzt, um manipulativ seine Wünsche durchzusetzen.
Dazu ein weiteres Beispiel aus meiner Beratungspraxis: Susanne, 43 J., zwei Kinder 11 J. und 8 J., erzählt Folgendes: „Ich bin seit der Geburt unserer Kinder zu Hause. Immer wieder kracht es bei uns, was das Finanzielle betrifft. Mein Mann gibt mir kaum Haushaltsgeld, so € 150,- in der Woche. Das reicht niemals aus für eine vierköpfige Familie. Ich muss ihn ständig bitten, dass er mir Geld gibt. Auch wenn die Kinder etwas für die Schule brauchen, ist das immer ein Problem. Wenn ich etwas zusätzlich für mich benötige, unlängst einen Wintermantel, muss ich das lange begründen und selbst dann gibt er mir nicht immer Geld dafür. Wenn wir gestritten haben, bekomme ich gar nichts. Dann gehe ich zu meiner Mutter und bitte sie um Geld. Dabei gibt er für sich selbst viel aus. Er kauft ständig neue Elektrogeräte.“ Susanne muss auch ein Buch mit den Ausgaben führen, und ihm dieses regelmäßig „vorlegen.“ Nun hat sie genug und will sich scheiden lassen. Sie befürchtet aber, wohl nicht zu Unrecht, dass es schwierig wird mit ihrem Mann für eine Scheidung finanziell etwas auszuhandeln.
Immer wieder erlebe ich solche Situationen in der Beratungspraxis. Auch kommt in diesem Zusammenhang nicht selten vor, dass Frauen überhaupt keinen Einblick in die Finanzen Ihrer Männer haben. Sie wissen nicht, was der Ehegatte verdient, geschweige denn, ob und welche Ersparnisse vorhanden sind. Es gibt aber auch Frauen, die die Verantwortung abgeben und meinen, der Ehemann werde sich schon um alles kümmern. Dieser hat dann die ganze Finanzgebarung, was sich nicht günstig auswirkt, da die Frauen keine Ahnung von der finanziellen Situation haben.

ERKUNDIGEN SIE SICH ÜBER DIE EINKOMMENS- UND VERMÖGENSLAGE IHRES PARTNERS

Sie haben ein Recht darauf das zu wissen! Machen Sie, besonders wenn die Ehe in der Krise ist, Kopien von sämtlichen Unterlagen, die Sie finden können. Schauen Sie auch zu Kontoauszügen zu kommen, um zu erfahren, was der Ehegatte verdient. Das ist sehr wichtig für

ICH LIEBE DICH, EGAL WAS ES KOSTET

Traditionell sind Frauen weniger geschult als Männer, ihre finanziellen Interressen selbstbewusst zu vertreten. Weder im Berufsleben und schon gar nicht im Beziehungsleben. Kommt es zu Konflikten in Sachen Geld, geben sie lieber nach als zu streiten.
Berthold Brecht benennt das Dilemma, in das Liebende beim Thema Geld leicht rutschen, präzise in einem seiner Gedichte:

Ich will mit dem gehen, den ich liebe.
Ich will nicht ausrechnen, was es kostet.
Ich will nicht nachdenken, ob es gut ist.
Ich will nicht wissen, ob er mich liebt.
Ich will mit ihm gehen, den ich liebe.

12_Stekl_Geld.indd 14 23.12.10 13:12

Die gemeinsamen Finanzen haben ein besonderes Potential, eine Beziehung zu ruinieren. Denn Geld ist das Streitthema Nummer eins, egal ob Paare verlobt, jung vermählt oder 25 Jahre verheiratet sind.

etwaige Unterhaltsansprüche und für die Vermögensaufteilung. Denn die von vielen Männern mit einer großen Selbstverständlichkeit vertretene Meinung: „Ich bringe das Geld nach Hause, also gehört alles mir.“ ist nicht haltbar und entspricht nicht der Rechtslage. Rechtlich gesehen, besteht ein Recht darauf zu wissen, was der andere verdient und wie die Vermögensverhältnisse sind.

Oft ist es aber auch den Herren der Schöpfung nicht so unrecht, wenn die ei-

WO WIRD NICHT AUFGETEILT?

› In die Ehe eingebrachte, von dritten Personen geschenkte oder von Todes wegen erworbene Sachen. Ein Beispiel aus der Beratungspraxis: Marianne, 46 J., steht vor einer Scheidung. Es besteht Uneinigkeit wegen der Vermögensaufteilung. Ihr Mann hat vor 8 Jahren von seinen Eltern ein Wochenendhaus am Attersee geerbt. Er hat die Liegenschaft zwei Jahre später verkauft, da er in Wien ein Haus kaufen wollte. Dieses Haus, eine alte Villa, wurde vor sechs Jahren angeschafft. Marianne`s Mann bezahlte den Kaufpreis von € 200.000,- aus dem Verkaufserlös. Das Haus musste jedoch renoviert werden. Nach einjähriger Renovierungszeit erstrahlte es in neuem Glanz. Auf meine Frage, wieviel Marianne meint, dass es nun wert sei, meint sie: „Ich denke, dass es nach all den Investitionen, um die € 450.000,- wert ist.“ Für die Aufteilung bedeutet das, dass die zweihunderttausend, die ihr Mann eingebracht hat, vom Wert des Hauses abgezogen werden müssen. Der Rest wird je zur Hälfte geteilt.

› Wenn Ehegatten zuerst eine Lebensgemeinschaft hatten und erst einige Jahre später heirateten, dann gelten die Gegenstände aus der Lebensgemeinschaft als eingebracht. Stichtag für das gemeinsame Wirtschaften ist der Tag der Eheschließung. Wesentlich ist demnach, wer Eigentümer der vorher angeschafften Gegenstände war. Diesbezüglich können noch vorhandene Rechnungen, die auf einen alleine ausgestellt sind, weiterhelfen. Erträge dieser Sachen unterliegen grundsätzlich der Aufteilung. Das trifft besonders auf Wertsteigerungen zu. Nur Schenkungen von dritter Seite an einen Ehegatten sind von der Aufteilung ausgenommen. Wenn nicht zu erkennen ist, ob die Sache einem oder beiden geschenkt wurde, dann geht die Rechtsprechung davon aus, dass bei Geschenken fremder Personen, im Zweifel die Sache beiden geschenkt wurde. Bei Geschenken von Angehörigen ist das anders. Da wird davon ausgegangen, dass die Sache demjenigen geschenkt wurde, zu dem die Angehörigeneigenschaft besteht. Ein interessantes Beispiel aus der Judikatur dazu: der Ehemann schenkt seiner Ehefrau die Hälfte einer von ihm in die Ehe eingebrachten Liegenschaft. Wer nun meint, dass im Zuge einer Scheidung „halbe halbe“ aufgeteilt wird, irrt. Der oberste Gerichtshof sieht das anders: es wird vielmehr angenommen, dass der Ehegatte die Schenkung getätigt hat in der Erwartung, dass die Ehe bestehen bleibt. So wurde entschieden, dass nur die Wertsteigerung unter den Ehegatten aufgeteilt wird. Die Hälfte fiel wieder an den Ehemann zurück.

› Ausgenommen von der Aufteilung sind auch Gegenstände, die dem persönlichen Gebrauch oder der Berufsausübung nur eines Ehegatten gedient haben. Die Videoausrüstung, mit der der Ehemann seinem Hobby dem Filmen nachgegangen ist, wird beispielsweise nicht aufgeteilt.

› Nicht der Aufteilung unterliegen auch Sachen, die zu einem Unternehmen gehören und Unternehmensanteile, wenn es sich nicht um eine bloße Wertanlage handelt. Unternehmen als solches sind als Ganzes von der Aufteilung ausgenommen. Wenn ein Unternehmen Gewinn macht, dann unterliegt dieser der Aufteilung, wenn der Gewinn herausgenommen und für unternehmensfremde Zwecke verwendet wird. Das muss allerdings vom Ehegatten, der die Aufteilung fordert, bewiesen werden.

› Gegenausnahmen sind Hausrat und die eheliche Wohnung. Es besteht auch die Möglichkeit, dass sie aufgeteilt werden, wenn sie zwar als in die Ehe eingebracht gelten, aber der andere Ehegatte existentiell auf die Weiterbenützung angewiesen ist. Auch ist die eingebrachte Ehewohnung in die Aufteilung miteinzubeziehen, wenn ein gemeinsames Kind an der Weiterbenützung einen berücksichtigungswürdigen Bedarf hat. Aus meiner Beratungspraxis: Andrea, 42J. kommt zu mir in die Beratung, da sie mit ihrem Mann keine Lösung für die Aufteilung finden kann. Andrea erzählt, dass sie eine fünfjährige Tochter hat und seit der Geburt des Kindes im Haushalt tätig ist. Die Familie lebt in einem kleinen Häuschen in Niederösterreich. Ihr Mann hat das Haus von seiner Großmutter geerbt. Sie meint zu mir: „Mein Mann möchte, dass ich ausziehe. Aber ich möchte das meiner Tochter nicht antun. Sie hat hier den Kindergarten und alle Freunde. Was soll ich tun?“ Ich erkläre ihr, dass, würde es zu einem Aufteilungsverfahren kommen, vermutlich das Haus berücksichtigt würde, obwohl es als von ihrem Mann eingebracht gilt. Es soll nämlich dem Kind möglichst sein soziales Umfeld bewahrt werden. Das Kind hätte also in diesem Fall einen berücksichtgungswürdigen Bedarf. Es könnte also angeordnet werden, dass er das Haus seiner geschiedenen Frau vorübergehend, bis die Tochter größer ist, überlassen muss.

FOTOS: PRIVAT

12_Stekl_Geld.indd 15 23.12.10 13:12

„Die Ehe ist nun mal auch eine Wirtschaftsgemeinschaft, daher muss bei einer Scheidung das Materielle auseinanderdividiert werden. Das Gesamte bezeichnet man als „Aufteilungsmasse."

Juristin Dr.in Barbara Stekl

gene Frau nicht arbeiten geht. Dahinter stecken nicht selten Ängste, sie könnte andere Männer kennenlernen.

Als Beispiel aus meiner Beratungspraxis: Carmen, 34 J. ist Brasilianerin. Sie lernte ihren Mann in ihrer Heimat kennen. Er nahm sie nach Österreich mit und sie sind seit zwei Jahren verheiratet. Ihr Mann ist 62 J. und seit einem halben Jahr in Pension. Mit der Übersiedelung nach Österreich haben für Carmen die Probleme begonnen. Ihr Mann erweist sich als sehr geizig, gibt ihr kaum Geld. Außerdem überwacht er sie auf Schritt und Tritt. Wenn Sie Freundinnen treffen möchte, macht er jedesmal eine Szene. Auch ihr Handy kontrolliert er. Carmen spricht ganz gut deutsch und möchte auch hier arbeiten gehen, sich einen Job suchen. Ihr Mann verbietet ihr das mit dem Argument er habe genug Einkommen. Sie hält diese Einengungen, den Druck und Terror nicht mehr aus. Seit seiner Pensionierung ist es noch schlimmer geworden. Nun denkt Carmen an Scheidung.

WAS IST MEIN UND WAS IST DEIN?

Die Ehe ist nun mal auch eine Wirtschaftsgemeinschaft und so ist es notwendig im Zuge einer Scheidung das Materielle auseinander zu dividieren. Deshalb sind das eheliche Gebrauchsvermögen und die ehelichen Ersparnisse zu teilen. Das Gesamte bezeichnet man als die Aufteilungsmasse. Darunter fallen alle Sachen, die während aufrechter ehelicher Lebensgemeinschaft erworben wurden und dem Gebrauch beider Ehegatten gedient haben.

Dazu gehören vor allem die eheliche Wohnung und der gesamte Hausrat. Aber auch alle sonstigen Gegenstände, die der Lebensführung beider gedient haben, zählen dazu: also auch grundsätzlich das Wochenendhaus am Land, ein Auto, Möbel und sonstige Einrichtungsgegenstände.

Weiters unterliegen der Aufteilung die ehelichen Ersparnisse. Das sind Wertanlagen, die die Ehegatten während der ehelichen Lebensgemeinschaft angesammelt haben: Bargeld, Sparbücher, Wertpapiere, Lebensversicherungen, vermietete Liegenschaften. Dieses eheliche Gebrauchsvermögen und die ehelichen Ersparnisse, die zum Zeitpunkt der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft vorhanden sind, sind grundsätzlich zu teilen. Das bedeutet, dass der Zeitpunkt der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft eine wesentliche Rolle spielt. Was nämlich nach der Aufhebung erworben und erwirtschaftet wird, das fällt nicht mehr unter die Aufteilung. Wenn beispielsweise ein Paar zwei Jahre getrennt lebt und es erst dann zur Scheidung kommt, so wird das in den beiden Jahren erworbene Vermögen nicht mehr aufgeteilt.

EINSTWEILIGE VERFÜGUNG ZUR SICHERUNG DES EHELICHEN VERMÖGENS

Eine solche Maßnahme hat den Zweck, die Benützung oder Sicherung des ehelichen Gebrauchsvermögens oder der ehelichen Ersparnisse. Das bedeutet, dass bis zur endgültigen Entscheidung über die Aufteilung des Vermögens Sicherungsmaßnahmen beantragt werden können. Die Voraussetzungen - nämlich ein dringendes Benützungsbedürfnis und ein Benützungshindernis - muss der Antragsteller bescheinigen. Wenn also ein Ehepartner einseitig Änderungen der Vermögenslage vornehmen will, dann kann der andere mit der einstweiligen Verfügung darauf reagieren.

Dazu ein Beispiel aus meiner Beratungspraxis: Karin, 37 J. wohnt mit ihrem Mann und den 4-jährigen Zwillingen in Wien Umgebung. Sie bringt jeden Tag die Zwillinge mit dem Auto in den Kindergarten. Der Kindergarten ist vom Haus aus nur mit dem Auto erreichbar. Sie erzählt, dass vor einigen Tagen im Zuge ihrer Ehekrise ihr Mann ihr die Autoschlüssel wegge-

WIE WIRD AUFGETEILT?

Es gibt keinen starren Schlüssel. Vielmehr wird nach Billigkeitskriterien aufgeteilt. Berücksichtigt werden:

- Gewicht und Umfang des Beitrages jedes Ehegatten zum Vermögenserwerb. So gilt auch die Haushaltsführung als gleichwertiger Beitrag zum Familieneinkommen.
- Das Kindeswohl
- Schulden
- Der Grundsatz des „Wohlbestehenkönnens": das bedeutet, dass jeder der beiden möglichst gut nach der Scheidung weiterleben kann.
- Die Lebenskreise der geschiedenen Partner sollen sich so wenig als möglich berühren. Das Verschulden ist grundsätzlich kein Kriterium bei der Aufteilung des Vermögens. Der schuldlose Teil hat lediglich ein Wahlrecht bei der Aufteilung von Gegenständen.

BUCHTIPP:

- **„Bis das Geld euch scheidet"** von Katharina Martin, Verlag Orlanda, 2005
- **„Scheidung kompakt"** von Dr. Astrid Deixler-Hübner und Dr. Ursula Xell-Skreiner, Verlag LexisNexis, 2.Aufl. 2010

12_Stekl_Geld.indd 16 23.12.10 13:12

Eine Einigung muss für jedes Paar maßgeschneidert sein und einen fairen Interessenausgleich zwischen den Partnern herbeiführen.

nommen hat, mit der Begründung, es sei sein Auto. Karin hat nun, da sie ein dringendes Benützungsbedürfnis am Auto hat, die Möglichkeit, eine einstweilige Verfügung beim Bezirksgericht einzubringen, um wieder das Auto benutzen zu können. Auch in Bezug auf eheliche Ersparnisse gibt es diese Möglichkeit.

Ein weiteres Beispiel aus meiner Beratungspraxis: Martina, 42 J. erzählt mir, dass ihr Mann eine Freundin habe. Nun plant er aus der Ehewohnung auszuziehen. Er teilt Martina mit, dass er die Ersparnisse auflösen werde um für sich eine Eigentumswohnung anzuschaffen. Martina fragt was sie tun kann, da es doch das gemeinsam Ersparte sei.

Martina kann eine einstweilige Verfügung auf Sicherung der ehelichen Ersparnisse beantragen. Sie muss nachweisen, dass das Geld während der Ehe angespart wurde. Martina`s Mann kann im Zuge einer einstweiligen Verfügung aufgetragen werden, dass er die Sparbücher vorläufig bei Gericht zu hinterlegen hat.

WAS TUN, WENN DER EHEPARTNER VERMÖGEN „ABZWEIGT"?

Aufteilungsmasse ist, wie gesagt, was zur Zeit der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft vorhanden ist. Es kommt aber auch vor, dass ein Ehegatte darauf „hinarbeitet", dass nicht so viel zu diesem Zeitpunkt (mehr) vorhanden ist.

Aus meiner Beratungspraxis: Helga, 55 J., erzählt, dass die Diskussionen über eine anstehende Scheidung, die mehr von Helga als von ihrem Mann ausgeht, sich schon über zwei Jahre dahin zieht. Helga`s Mann hat eine gutgehende Firma und es sind ein gemeinsames Haus aber auch einiges an Ersparnissen vorhanden. Nun berichtet mir Helga, dass einige Monate bevor ihr Mann ausgezogen ist, dieser ein Wertpapierdepot, das einen Wert von etwa € 120.000,- hatte, aufgelöst hat. Er finanzierte damit für sich eine Luxusreise und ein teures Auto. Helga ist empört und fragt, wie die Rechtslage ist und was sie tun kann um zu ihrem ihr zustehenden Anteil zu kommen. Dazu sagt das Gesetz folgendes: Wenn ein Ehegatte ohne Zustimmung des anderen, frühestens zwei Jahre vor Erhebung der Scheidungsklage oder Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft, das Vermögen im Widerspruch zur bisherigen Lebensgestaltung der Ehegatten verringert, dann ist der sogenannte „Wert des Fehlenden" fiktiv in die Aufteilungmasse einzubeziehen. Das bedeutet, es wird so getan als wäre der Vermögenswert noch vorhanden. In unserem Beispiel heißt das: Kann sich Helga nicht mit ihrem Mann einigen, so könnte sie ihre Hälfte an den vor der Auflösung vorhandenen € 120.000,- einklagen. Aber Achtung: Sie müsste aber beweisen, dass dieses Wertpapierdepot tatsächlich existiert hat.

DIE EHELICHE WOHUNG

Diese hat einen gewissen „Sonderstatus." Die Ehewohnung und der Hausrat sind auch dann in die Aufteilung mit einzubeziehen, obwohl sie eingebracht wurde, wenn der andere auf die Weiterbenützung zur Sicherung seiner Lebensbedürfnisse angewiesen ist. Für die Wohnung gilt das auch, wenn ein gemeinsames Kind einen berücksichtigungswürdigen Bedarf an der Weiterbenützung hat. Der existentielle Bedarf wird von der Rechtsprechung bereits verneint, wenn der betreffende Ehegatte eine zur Beschaffung einer Wohnung entsprechende Ausgleichszahlung erhält. ■

Autorin Dr. Barbara Stekl ist Juristin, Beraterin beim „Verein Frauen beraten Frauen".

DAS FAMILIENRECHTSÄNDERUNGSGESETZ AUS 2009: WAS IST NEU?

› Der vermögensrechtliche Gestaltungsspielraum der Ehegatten wurde ausgeweitet. Ehegatten haben die Möglichkeit eine sogenannte „Vorausverfügung" zu machen. Darunter versteht man jede Regelung der Ehegatten über die künftige Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse nach einer Scheidung.

› Über eheliche Ersparnisse oder die Ehewohnung in Form eines Notariatsakts und das übrige Gebrauchsvermögen (z.B. Auto, Wochenendhaus) in einfacher Schriftform.

Inhalt und Bindung des Gerichts

› Nach der neuen Rechtslage kann das Gericht nun von einer im Voraus geschlossenen Vereinbarung über die Aufteilung der ehelichen Ersparnisse und des ehelichen Gebrauchsvermögens – mit Ausnahme der Ehewohnung – nur abweichen, wenn ein Teil unbillig benachteiligt sein würde. Dass ist dann der Fall, wenn die Ziele der Aufteilung vorweggenommen würden und ein Teil mit Almosen abgefertigt würde.

› Neu ist auch, dass vorab die unbedingte Einbeziehung der Ehewohnung in die Aufteilung ausdrücklich vereinbart werden kann (§ 82 Abs 2 EheG). Die Ehegatten können aber auch regeln, dass bei einer in die Aufteilung einzubeziehenden Ehewohnung die Übertragung des Eigentums oder eines anderen dinglichen Rechts an der Ehewohnung für die nacheheliche Aufteilung ausgeschlossen wird (§ 87 Abs 1 EheG)

FOTOS PRIVAT

12_Stekl_Geld.indd 17 23.12.10 13:12